

Beteiligte: Grindeks AS

Tenor

1. Der Begriff „Referenzarzneimittel“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er ein Arzneimittel erfasst, dessen Inverkehrbringen auf der Grundlage von Art. 10a dieser Richtlinie genehmigt wurde.
2. Art. 10 der Richtlinie 2001/83 in der durch die Verordnung Nr. 1394/2007 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, das im Rahmen eines auf der Grundlage des Art. 10 dieser Richtlinie eingereichten Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums eines anderen Herstellers als Referenzarzneimittel verwendet wird, das Recht hat, gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der eine Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums erteilt wurde, einen Rechtsbehelf einzulegen, soweit es darum geht, gerichtlichen Schutz eines Rechts zu erlangen, das Art. 10 der Richtlinie 2001/83 diesem Inhaber zuerkennt. Ein solches Recht auf einen Rechtsbehelf besteht insbesondere, wenn der Inhaber der Genehmigung verlangt, dass sein Arzneimittel nicht zu dem Zweck verwendet wird, gemäß Art. 10 eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels zu erhalten, für das sein eigenes Arzneimittel nicht als Referenzarzneimittel im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Buchst. a angesehen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Teleklagenævnen — Dänemark) — TDC A/S/Erhvervsstyrelse

(Rechtssache C-222/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/22/EG — Art. 32 — Zusätzliche Pflichtdienste — Verfahren zur Entschädigung für die Kosten, die mit der Erbringung dieser Dienste verbunden sind — Begriff „Gericht“ im Sinne von Art. 267 AEUV — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 439/05)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Teleklagenævnen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TDC A/S

Beklagte: Erhvervsstyrelse

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Teleklagenævnen (Dänemark) in seiner Vorlageentscheidung vom 22. April 2013 gestellten Fragen nicht zuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.